Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger — Sächs. Landeszeitung

Illustr. Sonntagsbeilage — Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna 2c.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis mit der Illustr. Sonntagsbeilage vierteljährl. 1 Mk. 75 Pfg., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 2 Mk. Anzeigenpreis: die fünfgespaltene Korpuszeile 15 Pfg. Amtlicher Teil sechsgespaltene Zeile 20 Pfg. Reklamezeile 30 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 109. Sonntag, den 16. September 1917. 28. Jahrgang.

Amtliches.

Kartoffel-Ernte.

I.

Jeder Kartoffelerzeuger, der über 200 qm mit Kartoffeln bebaut hat, ist vom 15. September 1917 an verpflichtet, bei der Kartoffelernte das Gewicht der geernteten Mengen fortlaufend täglich festzustellen und in eine Liste einzutragen. Die Liste ist nach untenstehendem Muster einzurichten. Vordrucke hierfür werden den Gemeinden zur Aushändigung an die Kartoffel-Erzeuger, den selbständigen Gütern unmittelbar vom Bezirksverbande übersandt werden.

In diese Liste ist außerdem bei der Wintereinlagerung der Kartoffeln, insbesondere in Mieten, **das Gewicht der eingelagerten Mengen** in der vorletzten Spalte genau einzutragen.

Ferner ist am Schluß der Liste vom Erzeuger das Gewicht etwaiger, bis zum 20. Oktober 1917 noch nicht geernteter Kartoffeln — geschätzt nach dem bis dahin festgestellten Durchschnittsertrag seiner Ernte oder durch Proberordnungen berechnet — einzutragen.

Die Listen sind den Gemeindebehörden sowie den Beauftragten des Bezirksverbandes jederzeit auf Erfordern zur Einsichtnahme vorzulegen. Sie haben insbesondere bei der Anfang November 1917 stattfindenden Nachprüfung der geernteten Mengen als Unterlage zu dienen.

II.

Geerntete Kartoffeln sind so aufzubewahren, daß eine Bestandserhebung ohne weiteres möglich ist. In Kartoffelmieten dürfen andere Früchte nicht mit untergebracht werden. Gestatten es die Raumverhältnisse nicht, daß in einem Keller nur Kartoffeln gelagert werden, so sind die Kartoffeln wenigstens deutlich getrennt von den übrigen Früchten zu lagern.

III.

Zuwiderhandlungen werden nach § 17 unter 3, der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 über die Kartoffelversorgung mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Grimma, 14. September 1917. K. 1358.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.
In Vertretung Schmidt.

Gemeinde ..... Kommunalverband Grimma

Name des Kartoffelerzeugers .....

Es wurden geerntet:

am	Kasten mit je ... Pfd. Zahl	Körbe mit je ... Pfd. Zahl	Säcke mit je ... Pfd. Zahl	Zusammen Ztr.	Zusammen Pfd.	Eingemietet wurden am	Eingemietet wurden Ztr.	Bemerkungen

Ablieferung gebrauchter Säcke.

Sämtliche Säcke, die mit Ware gefüllt von den Verbrauchern einschließlich Sack erworben werden oder erworben sind, werden aufgrund der Bekanntmachung der Reichs-Sackstelle vom 7. August 1917 nach Entleerung für die Reichs-Sackstelle in Anspruch genommen.

Die Säcke werden von den damit beauftragten und mit Ausweis versehenen Sackhändlern gesammelt. Die Händler zahlen die nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. August 1917 festgesetzten Höchstpreise sofort bei Empfang der Ware gegen Quittungsleistung.

Erfolgt die Abholung nicht binnen 14 Tagen nach der Entleerung der Säcke, so ist der zuständigen Sammelstelle hiervon Anzeige zu erstatten. Der Verbraucher ist berechtigt, die leeren Säcke auch unmittelbar der Sammelstelle zu übersenden. Soweit bestimmte Industrien das Recht zum Rückkauf der leeren Säcke haben, sind die Säcke an die Industrien zurückzusenden.

Sammelstelle für den Bezirk Grimma ist die Firma Gustav Schiewoll, Inh. Otto Rein, in Leipzig-Plagwitz, Ernst Meystr. 19.

Grimma, 12. September 1917. 368 Getr.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.
In Vertretung: Schmidt.

Sitzungsbericht.

In der gestrigen 16. diesjährigen Sitzung ist folgendes beraten und beschlossen worden.

1. Als Beitrag zur Hindenburggabe werden 100 Mark gestiftet, die aber der örtlichen Veranstaltung zugeführt werden sollen.

2. Gegen den Anschluß des an der Melanchthonstraße gelegenen, zu Kleingärten vorgesehenen Grundstücks des Herrn Gutsbesitzer Teichert an die Wasserleitung sind keine Bedenken zu erheben.

3. Der mit Herrn Baumeister Oehmichen abzuschließende Bauvertrag wegen Ausbesserung verschiedener Schleusen wurde unter Beachtung der eingefügten Ergänzung genehmigt.

4. Den Abmachungen mit den hiesigen Kohlenhändlern wegen Uebernahme der Kohlennotstandsrücklage auf die Stadt wurde zugestimmt.

Hierauf geheime Sitzung.

Naunhof, am 15. September 1917.

Der Stadtgemeinderat.

Annahme von Metallgegenständen.

Die Annahme von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer, Messing, Rotguß, Tombak und Bronze, sowie von Aluminium- und Zinngegenständen und Altmetall findet

Montag, den 17. September 1917
nachmittags von 2 bis 4 Uhr

im Rathaussaale zu Naunhof statt.

Naunhof, am 12. September 1917.

Der Bürgermeister.

Butterverkauf.

Der Verkauf für die Zeit vom 17. bis 23. September 1917 findet

Montag, den 17. September d. J.

nach den auf den Speisefettkarten gedruckten Nummern statt bei

Anna Haase, Langestraße 9
vorm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 1 bis 600
„ 11 „ 1 „ „ „ „ 601 „ 1100

Minna Schirach, Bahnhofstraße 16
vorm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 1101 bis 1700
„ 11 „ 1 „ „ „ „ 1701 „ 2200

Bertha Wiegner, Langestraße 54
vorm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 2201 bis 2800
„ 11 „ 1 „ „ „ „ 2801 u. darüber.

Abgegeben werden auf jede Karte 45 Gramm Butter zum Preise von 23 Pfg.

Naunhof, am 14. September 1917.

Der Bürgermeister.

Anmeldung von Fässern.

Die Königliche Amtshauptmannschaft hat wegen der Anmeldung von Fässern die nacherstehliche Bekanntmachung in Nr. 212 der Nachrichten für Grimma erlassen.

Die Anmeldepflichtigen, denen bis **17. d. M.** kein Vordruck zugestellt worden ist, haben einen Vordruck ungesäumt im Meldeamtszimmer des Rathauses hier zu entnehmen. Die ausgefüllten Vordrucke sind bis spätestens zum **20. September 1917** im Meldeamtszimmer abzugeben.

Der Bürgermeister.

Anmeldung von Fässern.

Unter Bezugnahme auf die in den Amtsblättern bereits abgedruckte Ausführungsverordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 5. September 1917 zu den Reichsbestimmungen über „Fahdewirtschaftung" sowie „Beschlagnahme von Fässern" wird folgendes bestimmt:

Die Vordrucke (Formblätter) zur Anmeldung der von obigen Bestimmungen betroffenen Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde werden den Anmeldepflichtigen einschließlich der selbständigen Güter von den Gemeindebehörden zugestellt werden.

Soweit die Vordrucke den Anmeldepflichtigen **bis 14. dieses Monats nicht zugegangen sind, haben sie diese bei den Gemeindebehörden selbst zu entnehmen.**

Anmeldepflichtig sind unter anderen Apotheken, Baumaterialien-Handlungen, Brauereien, Böttcher, Küfer, Fahbinder, Brennereien, Dachdecker, Delikatessen-Handlungen, Drogen- und Chemikalienhandlungen, Eisen-, Kurz- und Metallwarenhandlungen, Fabriken aller Art, Fahhandlungen, Fischhandlungen, Fleischer, Schlächter, Metzger, Gärtnereien, Gasanstalten, Gastwirte, Hotels, Gasthöfe und ähnl., Kolonial-, Spezerei- und Materialwarenhandlungen, landwirtschaftliche Betriebe, Milchhändler, Molkereien, Obsthandlungen, Wäschereien usw.

Die Vordrucke sind unter Beachtung der darauf befindlichen Erläuterungen genau auszufüllen, mit Datum und Unterschrift des Meldepflichtigen zu versehen und spätestens am

20. September 1917

bei der Gemeindebehörde abzugeben.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände haben die Anmeldungen gesammelt mit einem Verzeichnis der Anmeldepflichtigen, die Vordrucke erhalten haben, **bis 25 September hierher** einzusenden.

Grimma, 10. September 1917. E II 1773

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Feuerwehr-Uebung.

In den nächsten Tagen wird eine Uebung der gesamten hiesigen Feuerwehr (Pflichtfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr) ohne weitere vorherige Mitteilung stattfinden. Der Ruf erfolgt durch das übliche Signal mit dem Feuerwehrhorn und Nebelhorn entweder Sonnabend, den 15. d. M. abends 8 bis 10 Uhr, Sonntag, den 16. d. M. früh 7 bis 9 Uhr oder Montag, den 17. d. M. abends 8 bis 10 Uhr.

Die Feuerwehrpflichtigen haben sich sofort zum Spritzenhaus und von da mit den Geräten zu dem angenommenen Brandplatze zu begeben. Armbinden sind anzulegen. Das ungerechtfertigte Versäumen dieser Uebung, sowie das Fehlen der Armbinden wird bestraft.

Entschuldigungen sind schriftlich, spätestens 2 Tage nach der Uebung bei den von der Freiwilligen Feuerwehr gestellten Zugführern abzugeben. Als Entschuldigungsgründe gelten nur Krankheit und unaufschiebbare Abwesenheit vom Orte.

Naunhof, am 13. September 1917.

Der Bürgermeister.

Vereinsbank Naunhof in Naunhof

Kredit-Gewährung.
Diskontierung und Einziehung von Wechseln und Schecks.
Einlagen auf Sparbücher: Tägl. Verzinsung 4 %.
½ jähr. Kündigung 4½ %. Größere Einlagen nach Vereinbarung.
Fernsprecher 44. Geschäftszeit: 9—1 Uhr. Postscheckkonto: Leipzig Nr. 10783.

Giftige Gase.

[Am Wochenschluß.]

-rm- Gibt es vielleicht noch jemanden, der sich dessen entsinnt, welche großen Taten des Friedens und der Menschlichkeit seinerzeit auf den beiden Haager Friedenskonferenzen nikolaitischer Anregung getan wurden? Mein Gott, was war die Welt damals gesittet! Wie ritterlich dachte sie über Krieg und Kriegsführung! Es erinnerte fast an jene grauen Zeiten, da um das Zepter Germaniens mit Ludwig dem Bayern Friedrich aus Habsburgs Stamm stritt und die österreichische Partei bittere Klage führte, die Bayern hätten in der Schlacht bei Mühldorf mit gespitzten Schwertern gefochten, dieweilen doch nach den Gesetzen christlicher Ritterschaft das Schwert allein zum Hieb und nicht zum Stich zu brauchen wäre. Ja, ähnlich ritterliche Gesinnung — wir wollen nicht sagen: lebte auf den Haager Konferenzen, wohl aber: kam auf ihnen zu Worte. Was ward nicht alles an Waffen verboten! Der Bombenabwurf aus Luftschiffen (auf der zweiten Konferenz vorsichtshalber wieder aufgehoben), der Gebrauch der Handgranaten, die Verwendung von Stinkbomben und giftiger Gase. Ja, dann kam der Weltkrieg. Und es wäre zu sehr gegen den Charakter der Entente gewesen, wenn nicht unter den ersten Völkerrechtsbestimmungen, die sie über Bord warf, diese Verbote unritterlicher Waffen gewesen wären. Das Abblasen giftiger Gase — gibt es ein Kriegsmittel, das mehr ihrer Wesensart entsprochen hätte? Nur, daß sie hier die Rechnung ohne den Wirt gemacht hatte. Wir waren diesmal nämlich nicht weichlich genug, uns bei wehleidigen Klagen über die Verruchtheit solcher Kriegsführung aufzuhalten, sondern haben auf den Schelmen anderthalbe gesetzt: unsere chemische Wissenschaft hat uns schärfere Gase geliefert, als die Entente-Munitionsfabriken zusammenzubrauen wissen.

Freilich, nur in der militärischen Kriegsführung sind wir auf diesem Gebiete denen drüben überlegen. Das Verwenden giftiger Gase in der diplomatischen und publizistischen Kriegsführung ist so recht eigentlich das edle Vorrecht derer vom Vielverband geblieben. Der Gestank ihrer Verleumdungen füllt giftig die Welt. Ihre Rechtsbrüche ist Legion, und, angefangen von der Verletzung neutraler Hoheitsgewässer — derer Norwegens, Schwedens, Hollands, jüngst erst Dänemarks — bis zur Anstiftung zum Meuchelmord — der Anschlag gegen Casement in Christiania! — und der viehischen Marterung wehrloser Gefangener dürfte es kaum eine geheiligte Norm des Völkerrechts geben, die von unsern Gegnern nicht schon gelegentlich oder in ständiger Übung verletzt wurde.

Neuerdings freilich scheinen sie mit dem Abblasen solcher Giftgase kein rechtes Glück mehr zu haben. Die großen Enthüllungen des „New York Herald" über den Depeschenwechsel zwischen Kaiser und Zaren